









Gott selbst gibt die Palmen  
 Du deine rechte Hand,  
 und du singst Freudensalmen  
 Dem, der dein Leid gewandt.  
 Nach End' o Herr, mach Ende  
 Mit alle' unsrer Noth!  
 Stärk' unsre Fäß und Hände  
 Und laß die in den Tod  
 Uns allzeit deiner Pflege  
 Und Treu' befohlen seyn,  
 So gehen unsre Wege  
 Gewiß zum Himmel ein!

Er hatte gehorcht mit angehaltenem Athem, und als der letzte Ton leise verklingen war, da stand er auf und ging rasch gegen die Thüre, denn es war ihm, als habe der Herr also zu ihm gesprochen. Als er die Thüre öffnete, da stand die treue Gefährtin seiner Tage vor ihm. Sie hatte ihm das Licht bringen wollen, und hörte ihn beten — und betete weinend mit, und hörte den Kindergesang, und auch ihr Herz begann zu hoffen.

„Du hier?“ fragte der Pfarrer.  
 „Ja,“ sprach die Mutter, „ich habe mit Dir gebetet, und auch in meine Seele ist Frieden gekommen, Gott wird helfen.“ Er drückte sie an seine Brust und sie weinte leise; aber die Weinen war ein so seliges.

Jetzt klopfte es leise an die Thüre, und auf des Pfarrers: Herein! trat Beitz, der arme Weber, der Vater von neun unerzogenen Kindern, in das kleine Stübchen mit freundlichem Abendgrüße.

Der Pfarrer fragte den Armen nach seinem Begehre.

Der aber hielt die Hände vor das Antlitz und weinte laut und sprach: „Gott hat mir mein gutes Weib, die Mutter meiner neun Kinderchen, genommen!“

Das traf das Paar wie ein Donnerschlag. Sie waren keines Wortes mächtig im ersten Augenblick, aber es traten Thränen in ihre Augen. Dann faßte der Pfarrer Beitz' Hand und sprach Worte des Trostes, die aus treuer Brust kamen, und wie Balsam in das wunde Herz des armen Vaters flossen.

„D, dies ist noch nicht Alles, was mich drückt!“ rief der Alte.  
 „Und was drückt Dich noch, Beitz?“ fragte der Pfarrer.

„Uebermorgen wird mein Verfuß, mein Bett und mein Haus zergerathet, weil ich 40 Gulden zahlen soll, und ich nicht habe. Was soll aus mir werden, was aus meinen armen Kindern?“  
 „Und hast Du nicht Abguthen gesucht?“

fragte der Pfarrer weiter, und sein Herz bebte bei der Noth dieses Armen.

„D, mir Armen will Niemand leihen, weil man jetzt mein Verderben voraussehen glaubt.“

Da zog die Pfarrerin leise an des Gatten Arm und flüsterte: „Er ist ärmer, als wir, hilf ihm! Gott wird auch uns helfen!“

Er aber lächelte, trat zum Pulte, nahm von dem Siebzigen Bierzig und legte sie in Beitz' Hand.

„Geh hin und tilge Deine Schuld!“ sagte er. Der Arme sah ihn an mit zweifelhaften Blicken. Konnte er doch des Pfarrers Armuth. Der aber drängte ihn, daß er gehe; und unter Segenswünschen schied der arme Beitz, dem das Herz leichter geworden war in seiner Noth.

Die Pfarrerin warf sich an des Gatten Herz und rief schluchzend:

„So gehen unsre Wege Gewiß zum Himmel ein!“

Und sie gingen hinab zu den Kindern, wo Hannchen ihren beiden Geschwistern von Wittington erzählte, der, ein Armer und dazu eine hülflose Waise, doch durch Gottes Segen zweimal Major (Mär) von London geworden.

Wie hob sich ihr Herz so viel leichter, als sie die Eltern von einer seligen Freude verklärte erblickte. Ein sanfter Schlaf führte Alle unbewußt in das Neue Jahr. Sein erster Morgen kam hell und klar. Die Glocken kützeten.

Der Pfarrer ging mit den Seinen zur Kirche und predigte über das herrliche Wort: Befehl dem Herrn Deine Wege, und hoffe auf Ihn. Er wird's wohl machen.

Das waren Worte des Lebens, die er sprach, Worte des heiligsten Glaubens, der seligsten Hoffnung. Als sie aus der Kirche traten, nahete der Briefboten. Es war ein Brief von Friedrich, den er brachte: Des Vaters Hand zitterte, als sie ihn nahm.

„Ach, seufzte er in sich hinein, wird er nicht auf's Neue drängen und bitten, weil er muß, der gute Junge?“

Aber diese Angst sollte sich in Freude verwandeln, denn nebst dem schönsten, liebevollsten Glück wünschens, meldete an, daß ihm endlich ein Stipendium von 200 Gulden geworden, und daß er nun bei vermehrtem Stundengeben noch seine Eltern unterstützen zu können hoffe.

„Befehl dem Herrn Deine Wege, und hoffe auf Ihn, Er wird's wohl machen!“ rief, dankend dem Herrn, der Vater, und die Mutter drückte des Vaters Hand, und seine Thränen in ihrem Augeschausagen zu wollen: „was wienan dem Armen gethan, daß vergilt und Gott!“

Erst, nachdem der Pfarrer den Dnrat abgelegt, entfaltete das Berordnungsblatt, das unter Kreuzlagert der Bote ihm gereicht. Und siehe, er las mit feinstem Blicke und thränendem Auge: „Zum Regierungsekretär ist ernannt worden der bisherige Canzlist Werner.“

Da erbleichte Hannchen; aber die Erbleichte war nicht von einem Schrecken, der das Herz erstarrten macht, sondern von jenem, der wohl augenblicklich den Schlag des Herzens hemmt, ihn aber dann schneller hebt und immer schneller in seliger Lust; denn Werner war ja ihr Bräutigam. Er war endlich in eine Stelle eingerückt, die ihm ein redliches Auskommen sicherte, und ein hinlängliches, um sein geliebtes Hannchen heimzuführen zu können. Sie sank an der Mutter Brust, und der Vater legte segnend die Hand auf ihr Haupt. Der Eltern Segen baut guten Kindern Häuser. „Sprach er feierlich: „Hannchen, sich, der Herr macht Alles wohl.“

Sie küßte des Vaters Hand und eilte hinweg in's stille Kämmerlein, das das Herz auch seine Sprache rede und dem danke, der so das Leid gewandt.

Der Neujahrstag war ein seliger Freudentag im Pfarrhause. Mittags kamen Glückwünschende, treue Freunde aus der Stadt und Umgegend.

Aber wie staunte der Pfarrer, als sie auch ihm zu einer Zulage Glück wünschten, von der er nichts wußte.

„Haben Sie denn das Berordnungsblatt nicht gelesen?“ fragten die Freunde. Da nahm er's wieder, wie er's niedergelegt bei der Nachricht von Werner's Glück, und siehe, da stand auch, daß ihm, dem wohlverdienten Manne, jährlich 100 Gulden zugelegt worden seyen. Jetzt faltete der Mann seine Hände im heißen Dankgebete und sprach: Befehl dem Herrn Deine Wege, und hoffe auf Ihn. Er wird's wohl machen. Ja, er hat's wohl gemacht.

**Zuchtpolizeigericht.**

Die Anna Maria Göbbel früher Dienstmagd bei Schwarz, deponirte Folgendes: „Ich habe oft und zur Genüge gesehen, daß das Kind hart und unmenslich behandelt wurde. Beständig schwebte es vor seinen Eltern in Angst, wie konnte es demselben etwas recht machen; daß es z. B. bei Tisch nicht ganz gerade, oder hielt es Löffel und Gabel nicht so, wie sein Vater es ihm befohlen hatte, wurde es mit den abscheulichsten Schimpfwörtern belegt, und mit den Händen in's Gesicht geschla-

gen. Einmal klagte das Kind beim Schlägen über große Schmerzen im Rücken, angeblich, weil es sein Vater, dahin getreten habe, und als ich darnach sah, fand ich in seiner Seite eine blutende Wunde.“

In dem immer wachsenden Abscheu des Publikums gegen so unnatürliche Eltern kam aber noch der größte Edel, als diese Zeugin, wiederholt von dem Herrn Vice-Präsidenten auf die Wichtigkeit ihres Eides, auf das fast Unglaubliche ihrer Aussage aufmerkksam gemacht, dennoch fest und bestimmt, und unter Versicherung der Wahrheit ihrer Angabe, erzählte: „Eines Morgens sey das Kind blaß und übel aussehend zu ihr gekommen; sie habe es nach der Ursache gefragt, und von dem Kinde gehört, sein Vater rufe ihm öfters des Nachts zu, und frage, ob, wie viel Uhr es sey; könne es nicht dann seinem Wunsch nicht genügen, so ergreife er es voll Wuth, zerze es unter beständigen Schlägen aus dem Bette, reiße ihm den Mund auf, und speie ihm hinein! Darüber erdele es sich, und es sey ihm deshalb, weil sein Vater es auch wieder diese Nacht gethan habe, übel. Und wirklich fährt die Zeugin fort, wußte sich das Kind in meiner Gegenwart erbrechen, was noch an mehreren den folgenden Tage geschah, immer, wie mit das Kind sagte, aus derselben Ursache!“

Allerdings beruht diese Aussage der A. M. Göbbel, sowie noch viele andere Aussagen, nur allein auf der Angabe des Kindes, und es hat sie deshalb der Herr Bertheidiger als unwahr, und als von dem sich gerne interessant machenden Kinde erlogen, bestritten. Allein bedenkt man die vielen andern graven Mißhandlungen, nicht angegeben vom Kinde, sondern von Augenzeugen, bedenkt man, daß das Kind selbst schon beim Rufe seiner Eltern vor Angst zitterte und bebte, und daß es, wohl wissend, wie hart es schon wegen des ständigen Vergehens gezüchtigt worden, sich gewiß nicht unterstanden haben würde, derartige Beschuldigungen gegen seine Eltern zu erlügen, denn es ja immer nach der einstimmigen Aussage aller Zeugen mit kindlicher Ehrfurcht und Liebe begegnete, indem es nie das Haus verließ, ohne ihnen mit den Worten: „Adieu, lieb' Väterchen, Adieu, lieb' Mütterchen!“ die Hand zu küssen, so wird man zwar zu geben, daß die Angaben des Kindes wirklich übertrieben, aber gewiß nicht grundlos, und rein erlogen sind.

Und welche Ursachen lagen diesen heftigen Züchtigungen zu Grunde? Wohllich die kleinen Vergehens des Kindes, wie das Zerbrechen eines Griffels, das Verdrücken der Stühle, das Werfen von Beschmutzungen, oder Verleihen eines Schutzhutes, ac. mögen wohl aber ein Deckmantel, ist ein



weltlicher Grund der Mißhandlungen gewesen seyn. Das wahre Verhältniß, die wahre causa movens müßte sich vielmehr ergeben aus dem, was die Zeugen Sonntag und Sunderdorf deponiren. Letztere nämlich, früher Dienstmagd bei Schwarz, gab an, daß sie oft gesehen habe, wie die kleine Felicitas, das Kind erster Ehe, vom Vater sowohl als auch von der Stiefmutter aus bloßem Haffe übel behandelt wurde. So habe unter andern einmahl die Frau Schwarz in ihrem, der Zeugin, Bessyn das Kind, ehe es in die Schütle ging, und seiner Mutter adieu sagte, zurückgeschoben und gesagt es sey gerade so ein Dickkopf, wie seine Mutter, (die Ehefrau Schwarz erster Ehe)! Der Zeuge Sonntag sagte in der Sitzung: sie war die Herrin von Allem, und diese Angabe wird vielfach unterstützt durch andere Zeugen, welche zugegen waren, wie die Ehefrau Schwarz ihrem Mann bei seiner Nachhausekunft alle möglichen Vergehen des Kindes anzeigte, worauf derselbe, ohne vorherige Untersuchung, mit Allem, was ihm zur Hand war, auf das Kind schlug. Und so müßte die Staatsbehörde wohl Recht haben, wenn sie sagte, die Ehefrau Schwarz habe das alte Sprüchwort zu fäucherlichen Wahrheit gemacht, daß, wo eine Stiefmutter, auch meist ein Stiefvater sey.

Das grelle Licht, in dem die Eheleute Schwarz bisher erschienen, wird allerdings einigermaßen gemildert, wenn wir durch glaubhafte und unverdächtige Entlastungszeugen Thatsachen erzählen hören, die wirklich eine große Verbordenheit des Kindes verrathen. So ist unter anderen folgende Begebenheit, der Grund, der von der Zeugin Brunf angegebenen Mißhandlung, wirklich constatirt. In der Zeit vor Weihnachten 1831 fand eines Nachts das Kind aus seinem Bette auf, schlich sich in das Schlafzimmer seiner Eltern, nahm aus den Kleidern seines Vaters den Schlüssel zum Cylinder, eskamotirte aus demselben ein Beuguldenstück, und brachte mit derselben Geschicklichkeit auch wieder den Schlüssel an seinen ursprünglichen Ort zurück. Des andern Tags verständigte es sich mit einer Kameradin, ließ durch diese das Goldstück wegstehlen, verpackte einen Theil des gewaschenen Geldes unter der Schulbank, den andern Theil trug die Helferin in einem Beutelchen unter den Kleidern. Von diesem Gelde zehrten nun die beiden Mädchen bis gegen Ostern 1842, und verschafften sich durch Raub und sonstige Ergötzlichkeiten Schwarz, dem schon öfter Silbergeld entwendet worden war, mußte diesen bedeutenden Diebstahl natürlich sogleich entdecken, und da er nirgends die Spur des Thäters fand, es ihm auch unbegrifflich war, wie aus dem Cylinder, zu dem

er doch den Schlüssel stets in der Tasche hatte, das Geld entwendet worden seyn könnte, so fing er an, einen schlimmen Verdacht zu hegen, und es fanden schon Mißbilligkeiten unter den Eheleuten selbst statt. Nicht im entferntesten vermutheten sie in Felicitas den Dieb, zudem, da dieses Mädchen immerwährend seine Verwunderung ausdrückte, wie doch das Geld habe entwendet werden können. Natürlich gingen die Eheleute Schwarz auch ihre damalige Dienstmagd an, die aber im Gefühl ihrer Unschuld hoch und theuer versicherte, nicht der Thäter zu seyn, und endlich selbst auf Aufforderung und in Begleitung der Ehefrau Schwarz auf diese Versicherung im Dome das heilige Abendmahl nahm, Felicitas sah und hörte dies Alles, verwunderte sich vor wie nach über das Abhandkommen des Geldes, und gab sogar zu, daß die Magd trotz ihrer durch ein Sakrament dekretirten Versicherung das Haus und den Dienst verlassen mußte. Endlich wurde die schlaue Diebin entdeckt, als sie sich über eine neue Stahlfeder, die sie mit dem gestohlenen Gelde gekauft hatte, nicht ausweisen konnte. Bedrängt, gestand sie, und den Ueberrest des Geldes fand man noch theils unter der Schulbank, theils im Verwahr der getreuen Kameradin.

Diese und ähnliche Begebenheiten lassen es allerdings entschuldbar finden, wenn ein Vater in der ersten Aufregung sein Kind hart züchtigt, ja vielleicht mißhandelt, denn er ist das Ausrotten eines solchen Fehlers seinem Kinde selbst, sich und der Ehre seines Hauses schuldig. Allein diese Strafen müßten in der ersten Aufregung und wegen so grober Veranlassungen vorgenommen werden, nicht aber wegen des Verbrechens eines Griffels etc., und noch weniger dürfen sie in ein wahres Marter- und Prügel-System ausarten, wie es bei Schwarz eingeführt gewesen zu seyn scheint.

In dem mitunter schweren Vergehen, und in der daraus erhellenden Verbordenheit des Kindes fand auch der Herr Verteidiger der Eheleute Schwarz einen bedeutenden Anhaltspunkt für seine Verteidigung, und in einem klaren, nachgemäßen, die Aufregung des Publikums wirklich sehr mildern- den Vortrage suchte derselbe zu beweisen, daß Schwarz sein väterliches Erziehungsrecht nicht überschritten habe, daß er zur Ausrottung des großen und tief eingewurzelteten Fehlers des Kindes schwere Strafen habe verhängen müssen, daß er sich vielleicht nur in der Art der Strafen vergriffen habe, daß Schwarz um so mehr befugt gewesen sey, sein Kind selbst hart zu züchtigen, als auch das Schul-Edikt von 1832 bei großer Verbordenheit und Verbordenheit eines Kindes bedeutende körperliche Züchtigungen angewandt wissen will, und selbst nach

dem Art. 115. des Strafgesetzbuchs dem Vater hart Züchtigungen gestattet seyn müßten, wobei hiernach ein Kind zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre, das ohne hinlängliche Unterwerfungskraft ein Vergehen sich zu schulden kommen ließ, der häuslichen Züchtigung überlassen werden soll, daß übrigens die Thatsachen, die das Kind allein angibt, unwahr, und die andern, meist beruhend auf weiblicher Wahrnehmung bei dem unerbittlichen Gemüth der Damen, gewiß übertrieben seyen, daß außerdem die vor dem 27. März 1830 angebl. stattgehabten Mißhandlungen, also alle, mit Ausnahme deren, über welche die Zeugen: Catharina Franz, Klippel, Gabel, Soeh, Schierstein, Sunderdorf, Sonntag, Zimmermüller und Grebert deponiren, verjährt seyen, deshalb für die Ehefrau Schwarz auch gar keine Belastung mehr vorläge, daß dieselbe somit von Ladung und Kosten frei zu geben sey, subsidiarisch für Schwarz den Art. 163. des Code pénal, resp. den Art. 263. des Strafgesetzbuchs, weil er jedenfalls im Affekt gehandelt habe, in Anwendung zu bringen.

Nach vollendetem Vortrage des Hrn. Verteidigers ergriff die Staatsbehörde, und zwar, an der Stelle des Hrn. Substituten Schall, Herr Accessit Belluc das Wort. In einem geeigneten Eingange schilderte er mit vielem Gefühle das Häßliche und Unnatürliche des vorliegenden Vergehens, eines Vergehens, das heute zum ersten Male in der Provinz Rheinbesse vor den Schranken des Gerichts zur Sprache käme, ging dann mit gewandtem Redeflus auf die schon verjährten Thatta über, theils um aus ihnen eine allgemeine Charakteristik der Beschuldigten zu deduziren, theils auch, um durch sie den Standpunkt anzugehen, von welchem aus man die nichtverjährten Thatsachen beurtheilen müsse. Nachdem er diejenigen einzeln aufgezählt und beleuchtet hatte, die den Beschuldigten Schwarz gravirten, zeigte er die die Ehefrau Schwarz belastenden Momente, wies nach, daß sie im Sinne des Art. 60 Code pénal durch ihre machinations ou artifices coupables Complice des Vergehens, und deshalb eben so strafbar sey, wie Schwarz, erwähnte die Nothwendigkeit, das Kind seinen natürlichen Eltern zu entziehen, und es anderer Pflege zu übergeben, und schlug zur künftigen Pflegemutter des Kindes die Wittwe Wosché aus Mainz, eine Verwandte, vor, die auf eine so edle, lebhafteste Anerkennung findende Art im Laufe der Sitzung sich zur fernern Erziehung des Kindes angeboten hatte. Gestützt auf die entwickelten Gründe stellte Hr. Belluc den Antrag: unter Anwendung des Strafgesetzbuchs und zwar der Art. 268 und 271 den Beschuldigten Schwarz zu zwei

Jahren, die Ehefrau Schwarz zu 1/2 Jahr Gefängniß, und schließlich in die Kosten zu verurtheilen, die Verurtheilung des Beschuldigten Schwarz aber in der Art zu schärfen, daß er im Laufe des ersten, Anfang des zweiten und Ende des zweiten Jahres die letzten 2 Wochen einsam und bei Wasser und Brod, die letzten 2 Tage der letztmaligen 2 Wochen aber ohne Beschäftigung der Hände, jedoch im Dunkelarrest zubringen müsse, ferner zu verordnen, daß das Kind seinen Eltern entzogen und gegen eine von Schwarz zu zahlende Entschädigung von 200 Gulden der Wittwe Wosché zur fernern Erziehung übergeben werden solle.

Nachdem hierauf noch Herr Substitut Schall gründlich und klar die Frage vortratt, welches Strafgesetz hier in Anwendung zu bringen sey, da das vorliegende Vergehen theils unter der Herrschaft des Code pénal, theils unter der des Strafgesetzbuchs begangen wurde, so schickte das Gericht zur Berathung über, weshalb jedoch die Publikation des Urtheils in die Sitzung vom 20. d. M., und Jedermann steht demselben mit der gespanntesten Erwartung entgegen.

Unendlich lebhaft war das Interesse, das die Mainzer Bewohner an dieser Prozeßur nahmen, laut und stürmisch der Haß, den sie gegen die Beschuldigten faßten, und den sie selbst während der Sitzung durch Ausrufungen des Mitleids, des Mißfalls und des Abscheus kund gaben. Dester wurde das Zeugenverhör auf einige Minuten unterbrochen, wenn das Publikum beim Anhören einer neuen Thatta in lautem Murren und Pöbeln sein Entsetzen an den Tag legte, und als einer der Entlastungszeugen durch seine Aussagen und sein Benehmen den allerdings gerechten Unmuth des Publikums erregte, war das Rufen und Rufen von Worten der Mißbilligung so stark, daß die Staatsbehörde den Antrag zu stellen sich genöthigt sah, das Publikum aus dem Saale zu verweisen, und die Verhandlungen bei verschlossenen Thüren fortzusetzen, welchem Antrage jedoch nicht befreit wurde, indem Herr Dr. Präsident den Wunsch und die Erwartung ausdrückte, daß das Publikum seine frühere ruhige und würdige Haltung auch fortwährend beibehalten werde. Eine störende Menge umstand nach jeder Vollendung der Sitzung den Justiz-Palast, um die Beschuldigten zu erwarten, die, zur Vermeidung von sonst unabweislich gewordenen Excessen, durch das hinter dem Palaste befindliche Arristogal und in löblicher Begleitung ihrer Geliebten nehmen mußten, aber auch selbst zu Hause noch drohend waren, insbesondere am Abende des ersten Verhandlungstages eine große Menge vor der Wohnung der Schwarz'schen Eheleute versammelt war, ihnen über Thüre







